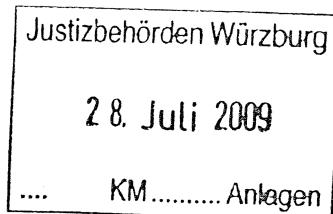


**Dr. med. D. Blocher**  
**Dr. med. J. Groß**  
**Fachärzte für Psychiatrie**  
**und Psychotherapie**

**Münzstraße 10**  
**97070 Würzburg**

Dres. Blocher & Groß, Münzstraße 10, 97070 Würzburg

Staatsanwaltschaft Würzburg  
z. Hd. Herrn StAaGrL Trapp  
Ottostraße 5  
97070 Würzburg



Tel.: 0931 – 4679990

Fax: 0931 – 4679992

Sparkasse Mainfranken

BLZ: 79050000

Nr.: 43383702

N: Herrn RiAG Weber

Unser Zeichen: 2006/189/2/G

Würzburg, den 27. Juli 2009

## Gutachterliche Stellungnahme

über

Herrn

**Martin Deeg**

geboren am 14.08.1969

derzeit: JVA Würzburg

Az.: 814 Js 10465/09 (Staatsanwaltschaft Würzburg)

101 Ds 814 Js 5277/08 (Amtsgericht Würzburg)

---

Die gutachterliche Stellungnahme basiert auf der fachpsychiatrischen Untersuchung des Probanden am 17.07. und 20.07.2009 in der Justizvollzugsanstalt Würzburg, dem ausführlichen schriftlichen Gutachten des Referenten vom 04.04.2007, den von der Staatsanwaltschaft Würzburg beziehungsweise dem Amtsgericht Würzburg zur Verfügung gestellten Akten und den vorliegenden Befundberichten. In der JVA konnten die Kranken- und die Gefangenenakte eingesehen werden.

**Inhaltsverzeichnis:**

Angaben des Probanden: .....	3
Zur Sache:.....	3
Ergänzende familiäre und soziale Vorgeschichte:.....	8
Ergänzende Suchtanamnese: .....	9
Untersuchungsbefunde: .....	9
Psychopathologischer Befund: .....	9
Fremdbefunde:.....	12
JVA Stuttgart: .....	12
Gefangenenakte des Probanden:.....	13
Krankenakte des Probanden:.....	13
Verfahrensgegenständliche Akten:.....	14
Zusammenfassung Gutachten Dr. Groß vom 04.04.2007: .....	15
Zusammenfassung und Beurteilung: .....	18
Literatur:.....	27

Herr Deeg ist aus der Vorbegutachtung, an welche problemlos angeknüpft werden konnte, bekannt. Er wurde erneut über Sinn und Zweck der Begutachtung informiert und insbesondere darauf hingewiesen, dass seine Angaben nicht nach der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht behandelt werden können. Er nahm dies zur Kenntnis und war anschließend bereit, sich zu seiner Angelegenheit zu äußern. Ferner wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass er sich nach Beendigung des Gutachtens an den Gutachter wenden könne, sollten relevante Dinge nicht zur Sprache gekommen sein.

## ANGABEN DES PROBANDEN:

### Zur Sache:

Er habe nichts zu verbergen, er mache Angaben (gegenüber dem Referenten). Er frage sich aber, ob Offenheit etwas bringe.

Darum gebeten, die Entwicklung seit dem Herbst 2007 (Urteil des Landgerichts Würzburg in dem damaligen Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz, in welchem Rahmen das Gutachten des Referenten erstellt wurde) zu schildern, könne er sagen, dass es damals vom Gericht keine Therapieauflage gegeben habe. Das Urteil vom Amtsgericht sei geblieben (in der Berufung), nur die Bewährungszeit sei verkürzt worden. Er habe ein Jahr auf Bewährung bekommen und 600 Euro Geldstrafe.

Zunächst habe er weiter in Zell gewohnt. [REDACTED]

[REDACTED] Er habe zum wiederholten Male Kontakt zum Kinderschutzbund in Würzburg aufgenommen. Im November 2007 habe es einen Termin beim Kinderschutzbund gegeben, zu diesem seien er, die Mutter (des Kindes) und ein Vertreter vom Jugendamt gekommen, auch die Leiterin vom Kinderschutzbund. Ein wöchentlicher Kontakt zwischen ihm und dem Kind sei geplant gewesen, „was eigentlich fünf Jahre vorher hätte stattfinden müssen“. Wie [REDACTED] dazu gestanden habe, das sei schwierig einzuschätzen. Für ihn sei es ein gekünsteltes Arrangement gewesen, darüber gebe es Studien.

Nach diesem Termin sei monatelang nichts passiert. Es habe Schreiben und Telefonate gegeben mit der Ehrenamtlichen (offensichtlich vom Kinderschutzbund). Es habe dann ein „zufälliges Treffen“ im Wöhrl gegeben. Dies sei um den 17. oder 18. Januar (2008) herum gewesen. Aufgrund dieses Treffens sei es in der Woche danach zu einem Treffen zwischen dem Kind, der Ehrenamtlichen, dem Großvater des Kindes und ihm gekommen. Es ha-

be im Wöhrl-Café stattgefunden. Der letzte Kontakt zum Kind sei am 22. Juli 2008 gewesen. Letztlich sei nur ein Kontakt zustande gekommen. Die Staatsanwaltschaft lege ihm das als versuchte Nötigung zur Last, dass er die Anwaltskammer in Bamberg informiert habe.

An dieser Stelle auf die entsprechenden Feststellungen in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.11.2008 angesprochen, könne er zu Punkt 2 (Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Bamberg) sagen, dies sei gewesen, weil für ihn nicht nachvollziehbar die Kontakte verweigert worden seien. Er empfehle dem Referenten den Film „Der entsorgte Vater“ zu schauen. Zu Punkt 1 könne er sagen, den (Vater) habe er gar nicht erreichen wollen. Er habe versucht, es sachlich klären zu lassen, das habe alles nichts gebracht. Er sei zur AWO gegangen, zur evangelischen Beratungsstelle und habe sich auch an die Rechtsanwältin Harf als Mediatorin gewandt, auch an den Kinderschutzbund. Jetzt sitze er hier (in Haft), weil er irgendetwas mache, was nicht vertretbar sei. Das sei nirgends eine Straftat als bei der Staatsanwaltschaft Würzburg. Da könne er die ganze Geschichte nur wieder aufrollen. Man kenne ja die Problematik mit Gerichten, Gutachtern und Jugendämtern. Angefangen habe das alles mit der falschen eidesstattlichen Versicherung im Jahr 2003 (siehe umfangreiche Darstellung dieses Sachverhaltes im schriftlichen Vorgutachten).

Im Juli 2008 habe er eine Psychotherapeutin in Stuttgart aufgesucht. Dort habe er ein Gespräch gehabt und diese habe ihn dann an die Psychosomatik im Robert-Bosch-Krankenhaus verwiesen. Er habe Vorgespräche gehabt und am 18.11.2008 sei eine teilstationäre (tagesklinische) Aufnahme dort erfolgt. Bis zum 13.02.2009 sei er dort in der Tagesklinik gewesen, habe bei [REDACTED] gewohnt. Hier nachgefragt zum Wohnort, könne er sagen, dass die Wohnung in Zell bis zum 21.04.2009 gelaufen sei. Am Wochenende sei er in Zell gewesen. [REDACTED]

[REDACTED]

Darum gebeten, Schweigepflichtsentbindungen für das Robert-Bosch-Krankenhaus und die Psychotherapeutin zu unterschreiben, könne er sagen, wenn er Informationen an den Referenten gebe, dann gebe er sie auch der Staatsanwaltschaft. Er habe kein Vertrauen mehr. Was in der Klinik stattfinde, sei etwas völlig anderes als hier. Es sei diese Parallelwelt, die hier anhand der Aktenlage geschaffen werde. Die habe mit ihm nichts zu tun. Es seien zwei Parallelwelten. Da sei sein Leben und die Staatsanwaltschaft Würzburg. Ehrlichkeit und Offenheit hätten nichts gebracht. Tatsachen und Fakten würden nicht zählen.

2007 sei er im Biergarten im „Lämmle“ (Würzburg) gewesen. Dort habe jemand Junggesellenabschied gefeiert und er habe deshalb das Gespräch hören können. Da sei die Rede von einem Mann gewesen, Mann, Frau, Kind und „Zwangseinweisung“. Er sei sich sicher, dass dies der Herr Staatsanwalt gewesen sei, der das bei diesem Junggesellenabschied gesagt habe. Er sei jetzt nicht paranoid, er habe das Gespräch mitbekommen. Sinngemäß könne er sagen, da werde ein Staatsanwalt mit festgelegter Meinung dann zum Sachbearbeiter. Er habe am Tisch direkt daneben gesessen, habe gar nicht vorbeihören können.

In Haft sei er jetzt am Sonntag, den 21.06., gekommen. Es sei beim Stuttgarter Zeitungslauf, einem Halbmarathon, gewesen. Bei Kilometer 20 sei er

durch Beamte festgenommen worden, die die Verkehrsüberwachung gemacht hätten. Zunächst sei er zur Polizei in Stuttgart gekommen und dann über Stammheim in die JVA Würzburg. Es habe einen Sicherungshaftbefehl wegen Fluchtgefahr gegeben. Hierzu könne er berichten, dass er seinen Wohnsitz in Stuttgart [REDACTED] angemeldet habe. Dort habe er seine Sachen.

Er habe nun eine Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart laufen, um wieder in den Polizeidienst eingestellt zu werden. Er beschäftige sich schon seit 2007 damit, Klage eingereicht habe er Anfang 2008. Im Oktober 2008 habe es eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegeben. Er habe damals (bei der Polizei) 2002 gekündigt, als er mit [REDACTED] zusammengezogen sei. Er habe gekündigt, weil es einen Konflikt mit einem Vorgesetzten gegeben habe. Da sei es auch um „zu lange Haare“ (siehe Schilderungen dazu im Vorgutachten) gegangen. Es habe eine dienstliche und eine persönliche Seite gegeben. Die persönliche Seite sei die Beziehung und die Perspektive dadurch damals gewesen. Deshalb habe er gekündigt. Seine Klage habe Hand und Fuß. Die Wirklichkeit lasse sich nicht ausblenden. Er wisse, dass er nicht hätte kündigen dürfen.

Der Sicherungshaftbefehl gegen ihn sei erlassen worden, weil er keinen festen Wohnsitz gehabt haben sollte. Es habe auch geheißen, dass er sich weigere, Arbeitsstunden zu leisten. Ein Bewährungsverstoß sei ihm vorgeworfen worden, es sei um das alte Verfahren aus dem Jahr 2007 gegangen. Er habe die Arbeitsstunden in Stuttgart leisten wollen, es habe Schriftverkehr gegeben (der Proband berichtet hier sehr weitschweifig über seine von ihm unternommenen Bemühungen, seine Arbeitsstunden leisten zu wollen).

Wenn ihm nun vom Referenten vorgehalten werde, dass in dem Haftbefehl vom 22.06.2009 (Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg) von Amokläufen und Tötungsdelikten die Rede sei, da könne er angeben, dass der Inhalt die-

ser Schriftstücke eine Klage an das Landgericht Würzburg gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg habe sein sollen. Warum werde das rausgesucht, woraus man was konstruieren könne? Warum er denn überhaupt derartigen Schriftverkehr aufgesetzt habe, da könne er sagen, die Intention sei eine Klage ans Landgericht Würzburg gewesen. Es sei gewesen, um prüfen zu lassen, was die Staatsanwaltschaft mache. Drohen habe er mit Sicherheit nicht gewollt. Seit 2003 laufe das jetzt alles. Er sei noch nie handgreiflich geworden. Er sei vielleicht in der Anfangsphase mal laut geworden. Die Staatsanwaltschaft ziehe sich das heraus, was sie brauche. Es sei (das Schriftstück) eine Klage.

Um Gewalt zu verhindern, müsse man das genaue Gegenteil machen, was man in Würzburg gemacht habe. Ein „entsorgter Vater“ sei kein Einzelfall mehr. Es habe keine Absicht gegeben, jemanden zu schädigen, die habe es nicht gegeben und die werde es nicht geben. Er wolle, dass die ganze Geschichte ( [REDACTED] Sorgerecht, Umgangsrecht etc.) geprüft werde. Nun sei er sinngemäß Täter und nicht Vater. Es gehe um die Grundproblematik Trennungskonflikt und Gewaltschutzgesetz (erneut wie bei der Vorbegutachtung fokussiert der Proband stets die Trennung von [REDACTED] die damaligen Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz und um den Kindsumfang). Es sei ein System, das sich auf Akten gründe.

Auf Nachfrage könne er noch sagen, dass er vom Herbst 2007 bis heute keine Medikamente erhalten habe, auch aktuell nicht.

Zu seinen Zukunftsplänen befragt, könne er erzählen, dass er die Klage beim Verwaltungsgericht habe. Er sei bestrebt, seine Beamtenstellung wieder zu bekommen. Es gebe ein „Beamtenstatusgesetz“. Er wolle zur Polizei zurück, dies sei eine Möglichkeit, um Realitäten reinzubringen, durch die Umstände der damaligen Kündigung. Er habe auch noch seine Mediatorenausbildung.

Noch einmal damit konfrontiert, welchen Verlauf die Ereignisse in den letzten Jahren genommen hätten und er nun in Haft säße, könne er sagen, was könne man schon erwarten, wenn eine „Feministin“ bei der Staatsanwaltschaft die häusliche Gewalt bearbeite. Er halte Frau Drescher für eine „Feministin“. Dies führe er auf ihr Verhalten in dem Verfahren zurück, auch auf ihren Auftritt damals im Rathaus in Würzburg bei dem Termin über häusliche Gewalt Ende 2006. Sein soziales Umfeld sei in Stuttgart. Die Therapie bei der Psychotherapeutin wolle er fortsetzen.

Noch einmal auf die Formulierung seiner Schreiben angesprochen, könne er sagen, er gehe davon aus, dass das ganz gelesen werde und in einen vernünftigen Kontext gesetzt werde. Er wolle Objektivität. Er empfehle dem Referenten, auf die Internetseite „Väteraufbruch“, hier auf die Seite von Karlsruhe, zu gehen. Er halte es für sehr, sehr fragwürdig. Eineinhalb Monate werde gewartet, erst als er in Haft gesessen habe, sei dieser Haftbefehl gekommen.

#### **Ergänzende familiäre und soziale Vorgeschichte:**

Wie berichtet habe er jetzt bei [REDACTED]

[REDACTED] In Haft würden keine sozialen Kontakte stattfinden.

Nächsten Monat habe er seinen 40. Geburtstag. Zwischenzeitlich habe es keine Beziehung zu einer Frau gegeben. Er habe noch die Freundschaften von früher. Da sei der Kontakt nicht abgebrochen. Es seien Leute, die in der Realität seien. Diese würden das Problem nicht bei ihm sehen, sondern in der Rolle der Gerichte und auch, welche Rolle die Mutter spiele. Mit der Gruppe aus der Tagesklinik habe er sich regelmäßig getroffen, einmal im Monat.



### **Ergänzende Suchtanamnese:**

Er rauche nicht. Er habe keinen Kontakt zu Drogen gehabt. Von November 2008 bis zum 40. Geburtstag eines Freundes habe er keinerlei Alkohol getrunken.

### **UNTERSUCHUNGSBEFUNDE:**

#### **Psychopathologischer Befund:**

Der Proband ist ordentlich gekleidet und gepflegt. Er ist wach, bewusstseinsklar und zu allen Qualitäten komplett orientiert. Vom Gesprächsverhalten her imponiert er wie in der Vorbegutachtung freundlich und zugewandt. Impulsive, verbal entgleisende oder gar aggressive Tendenzen sind nicht vorhanden. Antrieb und Psychomotorik stellen sich unauffällig dar. Die Grundstimmung stellt sich euthym mit adäquater affektiver Auslenkbarkeit dar. Subjektiv gibt der Proband an, er sei nicht tief verzweifelt. Er sei „belastet“ durch die Geschichte. Von Suizidalität ist er klar und glaubhaft distanziert. Für die Vergangenheit lassen sich keine Suizidversuche eruieren.

Der formale Denkablauf ist fokussierbar und geordnet. Der Proband zeigt immer dann, wenn es um die Thematik Trennung, Kind, Umgangsrecht und Justiz geht eine deutliche Weitschweifigkeit, kann aber fokussiert werden. Der Gedankengang selbst ist dabei formal nicht verworren oder inkohärent.

Auffassung und Abstraktion stellen sich regelhaft dar. Das Kurz- und das Langzeitgedächtnis zeigen keine Auffälligkeiten. Eine Reihensubtraktion kann prompt und zügig durchgeführt werden. Vom klinischen Eindruck stellt sich im Abgleich mit der Voruntersuchung weiterhin die Intelligenz im gut durchschnittlichen Bereich dar. Die Sprache ist hinsichtlich Wortwahl und Ausgestaltung unauffällig und elaboriert. Herr Deeg wird im Gespräch nicht

laut, zeigt keine verbalen Entgleisungen, sondern drückt sich gewählt aus. Auf psychopathologischer Ebene ergibt die Sprache keine qualitativen Besonderheiten. Eine suchtspezifische Symptomatik bildet sich nicht ab.


Wahrnehmungsstörungen, Ich-Störungen oder sonstiges florides psychotisches Erleben sind nicht auszumachen. Auf inhaltlicher Ebene ist Herr Deeg wie bereits in der Vorbegutachtung stark auf die Themen [REDACTED] Trennung von [REDACTED] und die verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten fokussiert. Ferner imponiert nun, dass die Justiz beziehungsweise das von ihm erlebte Verhalten der Justiz, das Gewaltschutzgesetz, das Familiengericht und solche Dinge stark thematisiert werden. Hier entsteht gutachterlicherseits der Eindruck, dass vom ursprünglichen Grundkonflikt mit realem Kern (Trennung, ehemalige Beziehung zu [REDACTED] und Kind) eine starke Fokussierung in diesen Bereich erfolgt. Hier erreichen die Darstellungen des Probanden die Qualität von Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen. Er sei überzeugt von den Fehlern, die gemacht worden seien durch das Gewaltschutzgesetz, durch das Familiengericht usw.. Es gehe um Schäden bei sich und [REDACTED]. Er habe selber mit fünf Jahren die Trennung von seinem Vater erlebt. So etwas habe „schwerste Folgen“. Er empfinde sich hier sinngemäß als kleines Rädchen im Getriebe. Es gebe einen „paranoiden Aktivismus“ bei der Staatsanwaltschaft. Es werde sinngemäß überreagiert. Es seien immer wieder die gleichen Mechanismen. Wenn er damit konfrontiert wird, dass seine Darstellungsweise doch übertrieben sein könne beziehungsweise wenn er versuchen solle, es distanziert zu betrachten, fokussiert er erneut auf die Staatsanwaltschaft Würzburg, es komme alles aus Würzburg.

Auf den Themenkomplex Gewalt angesprochen, könne er sagen, derartige Ausdrücke (hier meint der Proband Amokläufe und Tötungsdelikte) habe er schon in anderen Schriftstücken verwendet. Er habe nichts androhen wollen.

Er habe die Rolle der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zeigen wollen. So etwas habe er noch nie getan. Es sei ja wohl zunächst auch nicht ernst genommen worden, sondern erst, als er in Haft gesessen habe (der Proband meint hier die Termine des Schriftstücks im Abgleich mit dem Sicherungshaftbefehl und dem Haftbefehl vom 22.06.2009). Anlass der Klage (seinerseits) sei die Anklage der Staatsanwaltschaft Würzburg vom November 2008 gewesen, wegen der versuchten Nötigung. Sein Ziel sei es, Kontakte zum Kind herzustellen, dass [REDACTED] den Kopf aus dem Sand nehme. Wenn das eine versuchte Nötigung sei, wo bleibe hier der Rechtsstaat?

Wie bei der Vorbegutachtung fällt auf, dass der Proband in diesem Zusammenhang sehr ruhig berichtet. Es zeigen sich, auch bei Thematisierung dieser Inhalte, keine impulsiven oder aggressiven Durchbrüche. Ferner fehlt es an sonstigen affektiven Begleiterscheinungen in Form von Weinen oder Ähnlichem. Ebenfalls ergibt sich konsistent, dass der Proband offensichtlich der Überzeugung ist, dass er sich mit seinen Einschätzungen und Wertungen im Recht befinde. Eine distanzierte und neutrale Sichtweise ist ihm nicht möglich. Im Abgleich zur Vorbegutachtung imponiert, dass nun der Fokus stärker auf die Justiz gerichtet ist als auf Expartnerin und Kind. Dennoch sind diese Themenkomplexe weiterhin vorhanden beziehungsweise für den Probanden nicht voneinander zu trennen.

Hinsichtlich eines Krankheitsgefühls für eine psychische Erkrankung gibt er an, es stecke etwas dahinter, was es begründe. Er habe eine Therapie gemacht. Ihm gehe es soweit gut, warum betrachte man nicht einmal das Ganze. Es habe mit dem Rechtsstaat nichts mehr zu tun, wenn Frauen so agieren könnten. [REDACTED] agiere hier in Würzburg mit der Staatsanwaltschaft, das habe mit Neutralität nichts mehr zu tun. Er wolle Objektivität. Männer hätten kein Sorgerecht, Männer seien immer Täter und Frauen das Opfer.

Damit konfrontiert, dass im Befundbericht des Robert-Bosch-Krankenhauses, der den Akten zu entnehmen ist, auch Diagnosen angeführt werden, könne er sagen, jeder habe eine Persönlichkeitsstruktur. Er könne nur wiederholen, was der Professor Weiß schon gesagt habe. Es sei eine Verlust- und Beziehungsangst, weil ihm mit fünf Jahren der Vater genommen worden sei. Im Erwachsensein habe er ein neutrales Leben gehabt. Trennung und Trauma habe er dann erlebt, habe ein Problem damit, keinen Kontakt  zu haben.

In der Gesamtschau ergibt sich eine hohe Konsistenz der Psychopathologie zur Vorbegutachtung. Wie bereits damals festgestellt, haben die Verhaltensmuster des Probanden, der Schriftverkehr und insbesondere die deutlich anklingenden Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen das Ausmaß eines nachvollziehbaren Trennungstreites verlassen. Hier ist eine deutliche Realitätsferne bis hin zu Unkorrigierbarkeit im Sinne paranoiden Erlebens vorhanden. Die sich schon in der Vorbegutachtung abzeichnende Entwicklung hat sich verfestigt.

#### **FREMDBEFUNDE:**

##### **JVA Stuttgart:**

Aus der Krankenabteilung der JVA Stuttgart liegt ein Bericht vom 21.06.2009 vor. Als Erkrankung wird „Depression“ angegeben.

Es liegt eine Meldung vom 21.06.2009 vor. Der Proband habe berichtet, wenn er morgen nicht rauskomme, mache er Eigen- und Fremdgefährdung geltend.

Aus der Gefangenenakte des Probanden liegt ein Schreiben vom 22.06.2009 von Herrn Heinz Senn über den Gefangenentransport vor. Der Proband wer-

de am 23.06.2009 in die JVA Würzburg verlegt. Im Gespräch mit ihm habe der Proband angekündigt, dass er sich dem Transport widersetzen wolle. Herr Deeg könne sich generell mit seiner Inhaftierung nicht abfinden. Von seinem Rechtsanwalt Mulzer aus Würzburg habe der Proband am Abend ein Schreiben per Fax erhalten, aus dem hervorgehe, dass die Verlegung nach Würzburg unabwendbar sei und dass er ihn in Würzburg sofort besuchen werde. Möglicherweise führe dieses Schreiben dazu, dass der Proband dann doch bereit sei, aus freien Stücken nach Würzburg zu gehen. Sicher sei dies allerdings nicht.

#### **Gefangenenakte des Probanden:**

Bei Blick in die Gefangenenakte des Probanden liegt dort der Sicherungshaftbefehl vom 26.05.2009 wegen Verstoßes gegen Bewährungsaufgaben aus dem bekannten Urteil vom 23.10.2007 vor.

#### **Krankenakte des Probanden:**

Bei Blick in die Krankenakte des Probanden findet sich ein unauffälliger Aufnahmezustand. Die Körpergröße des Probanden beträgt 187 cm bei einem Gewicht von 78 Kilogramm. Herr Deeg wird als vollzugstauglich und arbeitsfähig eingestuft. Er wird als nicht behandlungsbedürftig klassifiziert. Bei Aufnahme in der JVA Würzburg am 24.06. wird „Depression“ festgehalten und fraglich suizidgefährdet. Ein Gemeinschaftshaftraum wird angeordnet.

Die durchgeführten Blutuntersuchungen sind negativ. Medikamente erhält der Proband nicht.

**Verfahrensgegenständliche Akten:**

Den Akten ist ein Befund des Robert-Bosch-Krankenhauses vom 12.02.2009 (Blatt 19ff d. Akte Az: 814 Js 10465/09) zu entnehmen. Laut Unterlagen befand sich der Proband vom 17.11.2008 bis zum 13.02.2009 in tagesstationärer psychotherapeutischer Behandlung. Die Diagnosen lauten auf dysthyme Störung im Sinne eines chronischen depressiven Rückzugszustandes und Verdacht auf biografisch-fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen. Zur Symptomatik, Vorgeschichte und Ausgangssituation, in der sich Herr Deeg an die Klinik gewandt habe, wird auf den ausführlichen Arztbrief vom 13.11.2008 verwiesen (dessen Anforderung der Proband nicht zustimmte). Zusammenfassend habe Herr Deeg nach anfänglichen Schwierigkeiten, die in der verfahrenen äußeren Lebenssituation und Persönlichkeitskonstellation begründet lagen, einen konstruktiven Therapieprozess durchlaufen, welcher zur weiteren Konsolidierung aber unbedingt einer längerfristigen ambulanten Fortsetzung und Vertiefung bedürfe. Dem Probanden seien Adressen von verschiedenen niedergelassenen Kolleginnen in Würzburg sowie im Stuttgarter Raum mitgegeben worden.

Einer weiteren Anforderung von Befunden aus dem Robert-Bosch-Krankenhaus beziehungsweise der Psychotherapeutin [REDACTED] stimmte der Proband nicht zu.

Der Akte (Az: 814 Js 5277/08) kann eine Niederschrift aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg vom 19.11.2008 entnommen werden (Blatt 135ff d. Akte). Der Proband erschien zu diesem Termin nicht. Sein Verteidiger Herr Rechtsanwalt Mulzer gab an, dass sich der Zustand des Probanden seit dessen letzter Begutachtung erheblich verschlechtert habe.

So lebe der Proband in seiner eigenen Welt, welche vornehmlich aus seiner „Avasion“ (Aversion) gegen die Justiz bestehe.

#### **Zusammenfassung Gutachten Dr. Groß vom 04.04.2007:**

Der Proband wurde vom Referenten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu den medizinischen Voraussetzungen des § 63 StGB begutachtet. Der Proband war in der Begutachtung inhaltlich stark auf die Problematik seines Kindes, der vorangegangenen Beziehung mit [REDACTED] und den daraus hervorgegangenen Auseinandersetzungen, auch juristischer Art, fokussiert. Er schilderte umfangreich die verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten und neigte zu Externalisierung von Schuld, gab diese mehr oder weniger pauschal [REDACTED] nicht nur für das Scheitern der Beziehung sondern auch dafür, dass es ihm nicht mehr möglich sei, sein Kind zu sehen. Der Referent gelangte damals zu der Einschätzung, dass Herr Deeg eine nicht mehr realitätsnahe Ausgestaltung seiner Denk- und Verhaltensweisen zeige, die mit normalpsychologischen Erklärungsansätzen nicht mehr hinreichend dargestellt werden könnten. Insbesondere seine Ausdehnung und die anklingenden Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen auf die Justizbehörden dokumentierten dies. In der Gesamtschau wurde bei Herrn Deeg die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoiden Elementen gestellt.

Die in der damaligen Exploration zur Darstellung gelangende Übernachhaltigkeit mit Blick auf die verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten, sein Misstrauen und die anhaltende Tendenz, das Erlebte als feindlich oder gegen ihn gerichtet zu verstehen, korrelierten ebenso wie sein beharrliches und situationsunangemessenes Bestehen auf eigenen Rechten, seine massive Auseinandersetzung mit der Problematik bis hin zu der Einschätzung, dass Dinge gegen ihn im Gang seien (Polizei und Staatsanwaltschaft), mit dieser

diagnostischen Zuordnung. Hier folgte der Referent Herr Professor Wittkowski, der bereits im Jahr 2004 in seinem Gutachten festgestellt hatte, dass der Kampf um sein Kind für den Probanden eine Dynamik entfaltet hatte, die ihn völlig in Beschlag nehme und in seiner Wahrnehmung und in seinen Verhaltensweisen eine unverhältnismäßige Dimension annehme. Differentialdiagnostisch wurden zum damaligen Zeitpunkt noch keine eindeutigen Hinweise für das Vorliegen einer wahnhaften Störung oder einer Psychoseerkrankung gesehen.

Mit Blick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde in der Gesamtschau festgestellt, dass die Persönlichkeitsstörung aus psychiatrischer Sicht dem Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit gemäß § 20 StGB zuzuordnen sei. Ferner wurden die Voraussetzungen des § 21 StGB gesehen. Mit Blick auf den § 63 StGB wurden vom Referenten die wesentlichen Eingangsbedingungen für die entsprechende Maßregel gesehen: dass mit der Persönlichkeitsstörung ein überdauerndes Störungsbild vorliegt, die kausale Verbindung zwischen diesem psychiatrischen Störungsmuster und den zur Diskussion stehenden Taten sowie die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB vorliegen.

Hinsichtlich der Gefährlichkeitsprognose wurde damals festgehalten, dass die zur Darstellung gelangende Persönlichkeitsstruktur des Probanden und die sich abzeichnende zunehmende querulatorische Entwicklung als bedeutende Risikofaktoren gesehen werden. Dabei könne aus psychiatrischer Sicht nicht dauerhaft ausgeschlossen werden, dass es nicht zu einem Übergang auf die Handlungsebene dergestalt komme, dass aggressive Denkinhalte und Verhaltensmuster konkret in die Tat umgesetzt würden.

Ferner sei es nicht möglich, aufgrund der bisherigen Verhaltensweisen sicher abschätzen zu können, ob der Proband auf der (damals erreichten) Ebene stehen bleibe oder eine Progression zu erwarten sei. Hier fehlten verlässliche



wissenschaftliche Daten, die eine verbindliche Einschätzung ermöglichen würden. Somit sei nach gutachterlicher Wertung eine Ebene erreicht worden, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in die Dimension einer Gefährlichkeit getreten sei und mit hoher Wahrscheinlichkeit erneute Straftaten der gleichen Oberkategorie wieder erwarten lasse. Mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit deuteten sich dabei auch Taten an, die in qualitativer Hinsicht eine Zunahme der Intensität darstellen könnten.

Aus gutachterlicher Sicht wurden damals andere Maßnahmen gesehen, die die Anordnung der Unterbringung entbehrlich machen könnten. Als wesentlicher und entscheidender Schritt wurde eine kontinuierliche ambulante nervenärztliche Behandlung des Probanden gesehen (folgt man dem vorliegenden Urteil vom 23.10.2007, wurden derartige Auflagen therapeutischer Art offensichtlich nicht getroffen, siehe Blatt 24 d. Urteils). Es wurde auch ein dringend notwendiger psychopharmakologischer Ansatz gesehen. Bei vorliegendem Störungsbild empfehle sich eine neuroleptische Therapie, da eine alleinige psychotherapeutische Intervention nicht ausreichend sein werde. Mit der Auflage, sich in konsequente und regelmäßige nervenärztliche Behandlung zu begeben, konnten gutachterlicherseits zum damaligen Zeitpunkt die mildereren Mittel und besonderen Umstände aufgezeigt werden, die aus psychiatrischer Sicht die Anordnung einer Maßregel gemäß § 63 StGB entbehrlich machten.

## ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG:

Auftragsgemäß soll sich die Stellungnahme zu den medizinischen Voraussetzungen des § 126a StPO bei dem aktuell 39-jährigen **Martin Deeg** äußern.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg legt dem Probanden mit der Anklageschrift vom 12.11.2008 (Blatt 125ff d. Akte Az: 814 Js 5277/08) aufgrund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last: Der Proband sei in den Jahren 2002 bis 2003 mit der Zeugin [REDACTED] liiert gewesen. Aus dieser Beziehung sei [REDACTED] hervorgegangen. Nach Beendigung der Beziehung habe der Proband, auch trotz bestehenden gerichtlichen Kontaktverbotes, mit allen Mitteln versucht, ein Umgangsrecht hinsichtlich [REDACTED] zu erwirken. Hierbei sei es zu u. a. zu folgenden Taten gekommen:

1. Am 04.03.2008 gegen 08:30 Uhr habe der Proband in der Kanzlei der Geschädigten Rechtsanwältin [REDACTED] angerufen, wo er deren Vater, [REDACTED] erreicht habe. Der Proband, der zu dieser Zeit vor dem AG Würzburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf das alleinige Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht für [REDACTED] gestellt habe, habe den Vater der [REDACTED] gebeten, dieser auszurichten, dass, falls er bis Freitag, 07.03.2008, keine Nachricht von ihr bekommen werde, wie es mit dem Umgang [REDACTED] weitergehe, er zur Rechtsanwaltskammer gehen würde. Tatsächlich habe der Proband bereits im Jahr 2004 einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg gestellt, mit dem Ziel, dass der Geschädigten die Zulassung entzogen werde. Durch seine Drohung habe der Proband erreichen wollen, dass [REDACTED] ihm ein Umgangsrecht mit [REDACTED] freiwillig einräume. Die Geschädigte habe sich von dieser Drohung nicht beeindruckt lassen und habe den Termin im o. g. Familiengerichtsverfahren vom 14.03.2008 abgewartet.
2. Tatsächlich habe der Proband in der Folgezeit ein Schreiben mit Datum vom 20.03.2008 an die Rechtsanwaltskammer Bamberg verfasst, in wel-

chem er beantragt habe, der Geschädigten Rechtsanwältin [REDACTED] die Anwaltszulassung zu entziehen und u. a. bewusst wahrheitswidrig über diese Tatsachen behauptet habe (zu Details siehe Anlageschrift). Der Inhalt dieses Schreibens vom 20.03.2008, welches bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 25.03.2008 eingegangen sei, sei geeignet gewesen, die Rechtsanwältin [REDACTED] verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dies sei dem Probanden bekannt gewesen und dies habe er mit dem o. g. Schreiben bezweckt.

Der Proband wird beschuldigt, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und durch eine weitere Handlung in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Mit Sicherungshaftbefehl vom 26.05.2009 wird die Sicherungshaft des Probanden angeordnet. Der Proband wurde durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Proband sei unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen und weigere sich seit der Änderung des ursprünglichen Bewährungsbeschlusses die Sozialstunden zu leisten. Aufgrund der geschilderten Umstände würden hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Strafaussetzung aus dem genannten Urteil widerrufen werde und der Proband die Strafe verbüßen müsse. Angesichts der geschilderten Umstände sei davon auszugehen, dass sich der Proband auf der Flucht befinde beziehungsweise sich verborgen halte und sich der Strafvollstreckung entziehen werde.

Mit Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009 (Blatt 46ff d. Akte Az: 814 Js 10465/09) wird dem Probanden folgender Sachverhalt zur Last gelegt: Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 habe er u. a. Folgendes mitgeteilt: „In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.

Anlage 1: Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklaufs in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte.“


Weiter habe der Proband angeführt:

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigung werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „ERWARTET“.

Hierdurch habe der Proband mitgeteilt, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg - beabsichtige. Hierbei habe der Proband zumindest billigend in Kauf genommen, dass dieses Schreiben weitergegeben werde und somit für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei.

Wie der Proband gewusst habe, sei diese Androhung eines Amoklaufes gegen Würzburger Justizangehörige auch erst genommen worden. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg habe seit dem 15.06.2009 massive

Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Mit SMS vom 19.06.2009, 11:24 Uhr habe der Proband dem Zeugen  zusätzlich sinngemäß mitgeteilt, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde. Von dem Vorhaben des versuchten Mordes in einer unbekanntem Anzahl sei der Proband freiwillig zurückgetreten.

Der Proband werde beschuldigt, in einer Weise, die geeignet ist, öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord in einer unbekanntem Anzahl angedroht zu haben und durch dieselbe Handlung einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht zu haben.

Der aktuelle Bundeszentralregisterauszug des Probanden vom 23.06.2009 enthält fünf Einträge. Der erste Eintrag aus dem Jahr 2006 lautet auf Beleidigung und Verstöße gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung. Der zweite Eintrag aus dem Jahr 2008 lautet auf Beleidigung. Der dritte Eintrag, ebenfalls aus dem Jahr 2008, lautet auf falsche Versicherung an Eides statt. Die beiden letzten Einträge aus dem Jahr 2009 lauten auf Gesucht wegen Strafvollstreckung beziehungsweise Aufenthaltsermittlung. Das Bundeszentralregister des Probanden bringt somit eine einschlägige Vordelinquenz zur Darstellung.

Kommt man zur diagnostischen Zuordnung auf psychiatrischem Fachgebiet, so kann an die umfangreichen Darstellungen im Vorgutachten aus dem Jahr 2007 angeknüpft werden. Nach wie vor ist beim Probanden die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) (Dilling et al. 2005)

mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen zu stellen. Differentialdiagnostisch zeichnet sich nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Verlaufs ab, dass aber auch eine diagnostische Bewertung im Sinne einer wahnhaften Störung in Betracht kommt.

Anknüpfend an die Ausführungen im Vorgutachten kann festgehalten werden, dass zu Beginn der Entwicklung einer wahnhaften Störung häufig ein tatsächlich erlebtes Unrecht oder zumindest eine von außen nachvollziehbare „ungerechte“ Behandlung des Betroffenen steht. Hier ist die damals stattgefundene Trennung beziehungsweise die Regelung des Umgangs mit dem Kind zu sehen. Im weiteren Verlauf ist es Herrn Deeg nicht mehr gelungen, sich von seinen eigenen Standpunkten zu distanzieren oder einen Perspektivenwechsel vorzunehmen. Die paranoide Entwicklung, die sich bereits in der Vorbegutachtung abzeichnete, hat nach gutachterlicher Wertung an Vehemenz gewonnen. Sowohl auf der Verhaltensebene (insbesondere durch die aktuell verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten) als auf psychopathologischer Ebene zeichnet sich eine zunehmende Fokussierung des Probanden wahnhafter Art ab. Vor diesem Hintergrund ist dringend eine weitere differentialdiagnostische Abklärung geboten, da sich daraus auch prognostische Implikationen (siehe unten) ergeben.

Gelangt man zu den Voraussetzungen des § 126a StPO, so sind eindeutig Anknüpfungspunkte für die Annahme vorhanden, dass der Proband die verfahrensgegenständlichen Taten in einem Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen hat. Auf die Würdigung der bestehenden Persönlichkeitsstörung und deren Zuordnung zum Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit wurde bereits hingewiesen. Sollte sich differentialdiagnostisch ergeben, dass nunmehr von einer wahnhaften Störung auszugehen ist, so ist diese dem Merkmal der krankhaf-

ten seelischen Störung gemäß den Merkmalskategorien des § 20 StGB zuzuordnen.

Von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit bei einer bestehenden Persönlichkeitsstörung ist, wie bereits im Vorgutachten dargestellt, auszugehen. Sollten sich darüber hinaus nun die Anknüpfungspunkte für paranoides oder sonstiges psychotisches Erleben verfestigen, so wird aus psychiatrischer Sicht gegebenenfalls eine Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB in Betracht zu ziehen sein.

Unter Beachtung der bereits im Vorgutachten ausführlich dargelegten psychiatrischen und forensischen Vorgeschichte sei darauf hingewiesen, dass der Referent bereits dort die prinzipiellen Eingangskriterien für die Anwendung einer Maßregel gemäß § 63 StGB bei Herrn Deeg feststellte. Mit der Persönlichkeitsstörung, alternativ mit der wahnhaften Störung, ist von einem überdauernden psychiatrischen Störungsbild auszugehen. Die kausale Verbindung zwischen den psychiatrischen Störungsmustern und den zur Diskussion stehenden Taten lässt sich, wie bereits in der Vergangenheit, klar darlegen. Von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB kann sicher ausgegangen werden. Bei einer wahnhaften Störung ergeben sich darüber hinaus sogar Anknüpfungspunkte für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB.

Die Gefährlichkeitsprognose des Herrn Deeg wurde umfangreich im Vorgutachten dargestellt. Es wurde eine sich zunehmend abzeichnende querulatorische Entwicklung als Risikofaktor erkennbar. Der zwischenzeitliche Verlauf belegt diese Entwicklung eindrücklich.

Die bereits damals vom Referenten getroffene Feststellung, dass von einem neuerlichen Auftreten gleichartig gelagerter Verhaltensweisen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, hat sich bereits exemplarisch bestätigt. Dabei imponiert nun, dass zwischenzeitlich die gedankliche Fokussierung

des Herrn Deeg mehr und mehr auf die Justizbehörden Würzburg gelagert ist. Die progrediente psychopathologische Entwicklung des Probanden hat sich somit fortgesetzt. Zwar ist es zwischenzeitlich nicht zu einem konkreten Übergang auf die Handlungsebene dergestalt gekommen, dass aggressive Denkinhalte und Verhaltensmuster konkret in die Tat umgesetzt wurden. Es ist aber nur bedingt möglich, aufgrund der bisherigen Verhaltensweisen sicher abschätzen zu können, ob Herr Deeg auf dieser Ebene stehen bleibt oder eine weitere Progression zu erwarten ist.

Als prognostisch negativ ist zu bewerten, dass der Proband diese Verhaltensweisen trotz einschlägiger Vorverurteilungen, auch der Vorbegutachtung und der Gesamtumstände der Verurteilung Ende des Jahres 2007, fortsetzte. Ferner ist die bereits geschilderte progrediente psychopathologische Entwicklung prognostisch ungünstig.

Auf der Motivationsebene stellt sich prognostisch ungünstig dar, dass hier vom Probanden thematisch primär negative Gefühle zum Ausdruck gebracht werden, es auf emotionaler Ebene vor allen Dingen um Gefühle der Enttäuschung, der Wut und eventuell auch der Rache geht. Es zeigt sich, wenn man bei Herrn Deeg eine differenzierte Einteilung seines in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens vornimmt (Mullen et al. 1999; Mullen et al. 2000), dass eine Veränderung besteht, die sich momentan aus gutachterlicher Sicht ebenfalls prognostisch günstig auswirkt.

Bei der damals im Mittelpunkt stehenden Problematik der Trennung von der Expartnerin beziehungsweise des Umgangs- und Sorgerechts mit dem Kind stellte sich eine hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung dar. Nach der gängigen Typologie für Stalkingverhalten konnte man Herrn Deeg zum damaligen Zeitpunkt der Kategorie des zurückgewiesenen Stalkers zuordnen (rejected Stalker). Die nunmehr im zeitlichen Verlauf stattgefundene Fokussierung auf die Justizbehörden zeigt einen Wechsel an. Herr Deeg gelangt nun mehr



und mehr in die Gruppe derer, die sich für vermeintliches Unrecht rächen und ihr vermeintliches Ziel ängstigen wollen (resentful Stalker). In diese Gruppe gehören die Probanden, die sich von einer Person oder Gruppe ungerecht behandelt fühlen, z.B. von Institutionen, gegen welche sie meinen sich wehren müssen. Auch diese Entwicklung ist prognostisch ungünstig einzuschätzen.

Prinzipiell gilt es zu bedenken, dass alle vorliegenden Studien deutliche Zusammenhänge zwischen angedrohter und tatsächlich ausgeübter Gewalt schildern (zur Übersicht siehe Fiedler 2006). Wird Gewalt angedroht, ist das Risiko erhöht, dass es tatsächlich zu Gewalttätigkeiten kommt. Ferner ist die Korrelation zwischen Androhung und tatsächlich angewandter Gewalt etwa doppelt so häufig bei Männern als bei Frauen.

Zwar wies der Proband im Rahmen der Begutachtung konkrete Absichten, Personen zu schädigen, von sich. Einerseits muss man daran denken, dass es sich dabei um Nützlichkeitsabwägungen im Rahmen der Begutachtung handeln könnte. Ferner ist vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden paranoiden Entwicklung derzeit nur schwer zu beurteilen, inwieweit der Proband noch voluntativ seine Intentionen und Handlungen reguliert. Bereits im Vorgutachten wurde festgehalten, dass nach gutachterlicher Wertung eine Ebene erreicht wurde, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in die Dimension der Gefährlichkeit getreten ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit erneute Straftaten der gleichen Oberkategorie erwarten lasse.

Als wesentlicher und entscheidender Schritt zur Risikominimierung wurde in der Vorbegutachtung eine kontinuierliche ambulante nervenärztliche Behandlung gesehen. Darüber hinaus wurde dringend ein psychopharmakologischer Ansatz im Sinne einer neuroleptischen Therapie empfohlen, da eine alleinige psychotherapeutische Intervention nicht ausreichend sein werde. Vom erkennenden Gericht wurden offensichtlich keine entsprechenden Auflagen

getätigt. Der mittlerweile stattgefundene Verlauf stützt die bereits damals getroffenen Einschätzungen.

Zusammenfassend ergeben sich momentan aus forensisch-psychiatrischer Sicht konkrete Anknüpfungspunkte dafür, dass aufgrund zukünftig zu erwartender erheblicher Straftaten die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sind somit die Eingangskriterien für eine Unterbringung gemäß § 126a StPO erfüllt.

Hier kann durch eine längerfristige fachpsychiatrische Beobachtung des Probanden die exakte differentialdiagnostische Einschätzung und Beurteilung der Gefährlichkeit des Herrn Deeg erfolgen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die noch vorzunehmende differentialdiagnostische Zuordnung, die daraus sich ergebenden Implikationen und eine verbindliche Bewertung zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21 und 63 StGB einer abschließenden Begutachtung nach einer Beobachtungszeit von circa sechs Wochen durch den Referenten oder einen anderen psychiatrischen Sachverständigen bedürfen.



Dr. med. J. Groß

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie  
Suchtmedizinische Grundversorgung

**LITERATUR:**

- Benkert O, Hippus H (2005) Kompendium der Psychiatrischen Pharmakologie. Springer, Berlin Heidelberg New York
- Dilling H, Freyberger HJ: Weltgesundheitsorganisation. ICD-10 Klassifikation psychischer Störungen. Verlag Hans Huber 2005.
- Fiedler P: Persönlichkeitsstörungen. 6. Auflage 2007, Psychologie Verlags Union Weinheim.
- Fiedler P: Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung. Beltz-Verlag 2006.
- Habermeyer E: Stalking: Forensische Bedeutung, psychiatrische Begutachtung. In: Lammel et al. (Herausgeber); Die forensische Relevanz abnormer Gewohnheiten. Medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 2008.
- Herpertz SC, Saß H: Persönlichkeitsstörungen, Georg-Thieme-Verlag Stuttgart, 2003.
- Möller H-J, Laux G, Kapfhammer H-P: Psychiatrie und Psychotherapie. Springer-Verlag 2008.
- Saß H et al.: Diagnostische Kriterien DSM IV (Dt. Bearbeitung). Hogrefe Verlag 1998.
- Venzlaff U, Foerster K: Psychiatrische Begutachtung. 5. Auflage 2009. Urban & Fischer-Verlag.
- Mullen PE, Pathé M, Purcell R, Stuart GW (1999): Study of stalkers. Am J Psychiatry 156: 614-623.
- Mullen PE, Pathé M, Purcell R: Stalkers and their victims. Cambridge University Press 2000.